

Der Begriff „Compliance“ gewann in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung. Grund dafür sind die verschärften Haftungsbestimmungen der Unternehmen für das Handeln ihrer Mitarbeiter. Insbesondere die Unternehmensführung wird durch den Gesetzgeber zunehmend dazu angehalten, ein gesetzeskonformes Verhalten innerhalb des Betriebes sicherzustellen.



FAIR. Compliance wird immer wichtiger, daher sind auch Unternehmen der Bauwirtschaft angehalten, für ein gesetzeskonformes Verhalten innerhalb des Betriebes zu sorgen.

Compliance Management

Hüte dich, denn die Strafe, die ist fürchterlich

Was versteht man unter dem Begriff „Compliance“? Der aus dem Englischen abgeleitete Begriff bedeutet „sich gesetzeskonform und vorschriftsmäßig zu verhalten“. Er beschreibt die grundsätzliche Regeltreue von Unternehmen als auch ihrer Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit. Der Stellenwert von Compliance lässt sich anschaulich erklären. Eine strafrechtliche Haftung kann durch das Unternehmen selbst oder seine Entscheidungsträger ausgelöst werden. Verdeutlichen lässt sich dies beispielsweise anhand des noch jungen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (kurz VbVG) erkennen. Es sieht die Verantwortlichkeit nicht nur für Straftaten des Unternehmens selbst vor, sondern auch für seine Entscheidungsträger und Mitarbeiter. Unter Entscheidungsträger versteht das Gesetz Geschäftsführer, Vorstände, Prokuristen oder sonstige, mit rechtsgeschäftlicher oder organ-schaftlicher Vertretungsmacht ausgestattete, Angestellte. Wird ein Mitarbeiter im Rahmen seiner Unternehmenstätigkeit straffällig, so haftet das Unternehmen dann, wenn der zuständige Entscheidungsträger die zumutbare

Sorgfalt außer Acht gelassen und die Begehung des Strafdelikts somit ermöglicht oder zumindest wesentlich erleichtert hat. Dem Entscheidungsträger obliegt also die Kontrolle des gesetzeskonformen Verhaltens.

Auch durch die jüngsten Novellen wurde in den Bereichen Kartell- und Antikorruptionsrecht die Wichtigkeit von Compliance hervorgehoben.

Die ONR 192050 stellt einen sinnvollen Praxis-Leitfaden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für österreichische Unternehmen dar.

Dr. Georg Karasek

GESCHENKANNAHME ERLAUBT?

Weiter Gesetzesänderungen finden sich auch im Bereich Antikorruption. So wurden im öffentlichen Sektor die Bestimmungen über die Vorteilszuwendung an Amtsträger erweitert. Geringfügige Aufmerksamkeiten, die nicht die Beeinflussung des Amtsträgers zum Ziel haben, sind grundsätzlich zulässig, doch kann schnell ein falsches Bild entstehen.

Da sich für Mitarbeiter oftmals die schwierige Frage stellt, was genau unter „gesetzeskonform“ zu verstehen ist, führen immer mehr Unternehmen, unter Druck der rechtlichen Auswirkungen eines Compliance-Verstoßes, ein so genanntes Compliance Management System (kurz CMS) ein. Durch Einschulungen, Training richtiger Verhaltensweisen und Einsetzen von Kontrollorganen soll CMS ein rechtmäßiges Verhalten aller Mitarbeiter gewährleisten.

Die ONR 192050, veröffentlicht durch die Austrian Standards am 1. Februar 2013, stellt einen sinnvollen Praxis-Leitfaden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für österreichische Unternehmen dar. Dabei legt

diese einzelne Positionen, auch auf Führungsebene, innerhalb der Unternehmensstruktur fest, durch welche Risiken eines rechtswidrigen Verhaltens rasch erkannt und lösungsadäquat bearbeitet werden sollen. Auch bietet die ONR 192050 eine Anleitung dazu, wie dieses System kontrolliert und verwaltet wird. Sinn und Zweck ist also den Unternehmen dabei zu helfen, eine klare Organisation und Ausführung in Bezug auf die Compliance Richtlinien zu verschaffen.

VERTRAUEN IST GUT, REGELN SIND BESSER

Das rechtswidrige Verhalten von Mitarbeitern kann für das Unternehmen schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. So können neben Reputationsverlust auch hohe Geldstrafen die Folge sein. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, in dessen Anwendungsbereich juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften fallen, sieht beispielsweise für Verbandsgeldbußen Sätze bis zu € 10.000,00 vor. Das Kartellgericht kann auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eben-

falls Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Prozent des im Vorjahr erreichten Gesamtumsatzes verhängen.

TIPP: RICHTIGE MASSNAHMEN SETZEN

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Problemstellungen im Zusammenhang mit

Compliance gerade im Bereich Bauwirtschaft immer aktueller werden. Der Wettbewerb zwischen Bauunternehmen ist groß, ein faires und transparentes Verhalten deshalb angebracht. Unternehmen sind gut beraten, sich mit den notwendigen Maßnahmen zu befassen. □

AUTOR

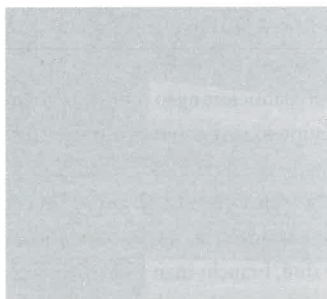


□ Dr. Georg Karasek

Dr. Georg Karasek ist Gründungspartner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf Baurecht, Vergaberecht, Immobilien- und Architektenrecht, sowie auf die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten spezialisiert. Er berät zahlreiche namhafte Bau-, und Immobilienprojekte und ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit auch Lehrbeauftragter der Universität Wien und Mitglied der Gesellschaft für Baurecht. Neben zahlreicher laufender Vortragstätigkeit zu bau- und vergaberechtlichen Themen sowie zum Architektenrecht war Dr. Georg Karasek auch Senatsmitglied im Bundeskommunikationssenat (seit 2001-2013), Schiedsrichter bei der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bauschiedsgericht des österreichischen Normungsinstituts sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Artikel über Vertrags- und Baurecht.

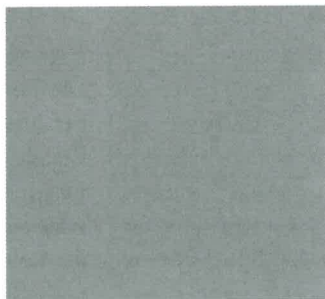


Trockenbau Ges.m.b.H.
Bahnstraße 40, 7222 Rohrbach



- Trockenbauarbeiten
- Wand- und Deckenverkleidungen
- Stuckaturarbeiten
- Installationsdoppelböden
- Innenausbau GU

BÜRO WIEN
1100 Wien
Rotenhofgasse 29



HOME PAGE
www.3p-trockenbau.at
MAIL
office@3p-trockenbau.at

TELEFON
01/6067319
FAX
01/6067319-16